

Der Kleine Pauly

Lexikon der Antike in fünf Bänden

Bearbeitet von
Konrat Ziegler, Walther Sontheimer

1. Auflage 2013. Buch. 4124 S. Hardcover

ISBN 978 3 476 02515 9

Format (B x L): 15,5 x 23,5 cm

[Weitere Fachgebiete > Geschichte > Geschichte der klassischen Antike](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

978-3-476-02515-9 Der Kleine Pauly, Band 1 Aachen - Dichalkon
© 2013 Verlag J.B. Metzler (www.metzlerverlag.de)



A

Aachen s. Aquae

Aal (*εγχελυς*, *anguilla*). In der Ilias (21,203. 353) noch nicht als Fisch erkannt. Lebensweise: Aristot. hist. an. 591 b.30ff. (vgl. 489 b.29); part. an. 696 a 5ff. Theophr. pisc. in sicc. 9f. Ail. Dion. fr. 145. Angeblich geschlechtslos: Aristot. 517 b 7 al. (vgl. aber 538 a 10). Theophr. Plin. nat. 9,74 f., abweichend Ps. Aristot. fr. 105 R. Plin. 9,160. Wanderung ins Meer: Aristot. 589 a 8. Plin. 32,145. Galen. 6,795. Aalfang, bes. im Herbst: Aristot. 592 a 6. Athen. 7,298 b; in Kammern oder Tongefäß: Plin. a.O. Aristot. 534 a 20. Wichtigste Fanggebiete: Strymon, Kopaissee; Gardasee, sizil. Meerenge. Große Exemplare im Ganges: Plin. 9,4. Züchtung des A.: Aristot. 592 a 2. Athen. 7,298 b. Bei att. Komikern oft Bestandteil üppiger Speisefolgen; nach Iuv. 5,103 Speisefisch des einfachen Volkes; von Ärzten unterschiedlich geschätzt (Athen. 7,298 b. Galen. 6,796). Die Haut als Zuchtrute in der Schule: Plin. nat. 9,77. Heilig gehalten in Ägypten (Hdt. 2,72; vgl. Athen. 7,299 c), in Sizilien (Athen. 8,331 e. Ail. nat. 8,4 u.a.; vgl. Diod. 5,3. Sch. Pind. Nem. 1) und an mehreren anderen Orten. Wegen seiner Glätte sprichwörtlich: Aristoph. Equ. 864; Nub. 559. Plaut. Ps. 747 u.a. W.R.

Ab actis 1. Milit. Verwaltungsbeamter (*optio ab a.* CIL VI 3884). 2. Ab a. senatus. Im 2. und 3. Jh. n. Chr. Titel des die Senatsprotokolle führenden Beamten (früher *curator actorum sen.*). Er wird vom Kaiser aus den Quaestoriern ernannt, wahrscheinlich auf unbestimmte Zeit. 3. Ab a. urbis, das kaiserliche Bureau zur Vorbereitung und Veröffentlichung der *acta diurna*, geleitet von einem *procurator Augusti ab a. u.* W.S.

Abacus (*ἀβάξ*, *ἀβάκιον*) 1. Ursprünglich eine mit Sand bestreute Zeichentafel mit (Nr. 6–7 ohne) erhöhtem Rand, für Mathematiker. 2. Spieltafel (auch *alveus*) für Brett- und Würfelspiele, mit entsprechender Feldereinteilung. 3. Backtrog. Hesych. s. *μάκτρα*. Cato agr. 10. 4. Servierbrett, Schüssel. Poll. X 105.106. 5. Punktisch zur Schaustellung von Gefäßen. 6. Deckplatte des Säulenkapitells (Vitr.). 7. Marmorplatten der Wanddeoration, auch deren Nachahmung in Stuck (Vitr. Plin. nat.). 8. Rechenbrett der Ägypter, Griechen, Römer, in Kolumnen eingeteilt, die linksläufig aufsteigend Einer, Zehner, Hunderter ff., bzw. Geld- oder Maßeinheiten bedeuten. Man rechnet mit verschiebbaren Stiften, Steinchen oder Marken (*ψῆφος*, *calculus*, *aes*), deren 4 (bei Duodezimal-

rechnung 5) in der unteren Hälfte der Spalte Platz haben, eines mit dem Wert 5 (6) in der abgeteilten oberen Hälfte. Gesonderter Platz zur Notierung der Faktoren ist bei gefundenen griechischen a. seitlich, bei den Römern wohl oben. Auf den a. kann addiert, subtrahiert, multipliziert (auch mit Brüchen) und dividiert werden. Sie waren bei den Griechen vor allem bis ins 3. Jh. v. Chr. bei den Römern immer in Gebrauch; die Technik wurde bei eigenen Rechenlehrern erlernt. W.G. Nagl SAWW CLXXVII, 1914.

Abai (*Ἄβαι*). Stadt in Phokis, nach Aristot. bei Strab. 10,1,3 p. 445 von Thrakern gegründet, mit einem schon von Kroisos befragten, im 5. Jh. an Votiven reichen Apollon-Orakel (Hdt. 1,46,8, 27.134. Soph. Oid.t. 899. Strab. 9,3,13 p. 523. Hesych. Steph. Byz.), 480 durch Xerxes (Hdt. 8,33), 352 durch die Thebaner erobert (Brand des Heiligtums: Paus. 10,35,3. Diod. 16,58. Eus. praep. ev. 8,14, de prov. 2,28), 346 als neutral von Philipp II. verschont (Paus. 10,3,2), 208 von makedon. Truppen angegriffen, die Abgabenfreiheit des Heiligtums aber im Brief Philipp V. 208 anerkannt (IG 9,1,78. Sylloge 552). Im Hellenismus steht A. im Schatten des nahen Hyampolis. Das noch von Hadrian mit einem 2. Tempel ausgestattete Heiligtum, Theater und Agora der Stadt (Paus. 10,35,3) sind nicht mit Sicherheit wiedergefunden, die Lage in der Nähe von Exarcho gesichert (Befestigungsreste und ein Tempel). E.K.

F. Schober Phokis, Diss. Jena 1924, 20f. Philipp's-Kirst. 1,427. 652. 669 (Karte Nr. 117). U. Kahrstedt Wirtschaftl. Gesicht Grds., Bern 1954, 23f.

Abakainon (*Ἀβάκαινον*). Alte sicolische Stadt auf steilem Hügel beim heutigen Tripi, etwa 10 km s.ö. Tyndaris, bei dessen Gründung im J. 396 Dionysios der Stadt A. einen großen Teil ihres Gebietes abnahm (Diod. 14,78,5); seitdem unbedeutend, doch bis in die Spätantike bestehend, vielleicht *municipium*. – Griech. Inschr.: IG XIV 382 a-d. Münzen: HEAD HN^o 118. Neue Grabungen: AA 1954, 616. K.Z.

Aballo. Stadt der Haedui in Gallia Celtica, später Lugdunensis, heute Avallon. Altertümer: CIL XIII 2889–91. 11264. Espér. Rec. 2214–17. P.W.

Abantes (*Ἄβαντες*), frühgeschichtl. Stamm zuerst in → Abai, dann auf Euboea (Hom. Il. 2, 536 ff. 4,464. Hes. frg. 96,13. Archil. frg. 3), nach Hdt. 1,146 als Ioner an der Kolonisation Kleinasiens, nach Ion frg. 16 (Paus. 7,4,9) an der von

Chios beteiligt, dann nur im Phylenamen Abantis in Chalkis (IG XII 9, 946) fortlebend; ganz Euboia heißt nach ihnen Abantis (Hes. Aigim. frg. 186,1 f. Eur. Herc. 185. Apoll. Rhod. 4,1135. Strab. 10,1,3 p. 445 Kall. h. 4, 20. Fgr. H 131 F 7 = Plin. nat. 4, 12, 63. GGM 2, 135. 195. 316. 462. Steph. Byz. Suda). Die Namensparallel zu den Amanten in Epeiros (PHILIPPS.-KIRST. 2,58.211.252), im Altertum durch Abwanderung (Lykophr. 1043. Apoll. Rhod. 4,1214. Paus. 5,22,4) dorthin erklärt (bei Steph. Byz. sprachlich), beruht auf der gemeinsamen thrak. Herkunft (Strab. 10, 1, 3 Arr. FgrH 156 F 68 bis). Die ihnen eigentümliche Haartracht wird auch den Kureten zugeschrieben (Strab. 10, 3,6. Plut. Thes. 5). E. K.

F. Geyer Topogr. u. Gesch. Ins. Eub. (1903) 19 ff. S. Lauffer, Lexfrühgk. Epos 1, 13. Philippss.-Kirst. 1, 652. 666.

Abantiades (*Ἀβαντιάδης*). Nachkomme des Abus, Beiname des Akrisios (Ov. met. 4,697), ferner des Kanethos (Apoll. Rhod. 1,78), des Idmon (Apoll. Rhod. 2,815) und des Perseus, des Urenkels des Abas (Ov. met. 4,673 u. ö.). W. S.

Abantidas (*Ἀβαντίδας*) 1. Erschlug 264 in Sikyon Kleinias, den Vater des Aratos. Als Tyrann wurde er 252 von Deinias und Aristoteles dem Dialektiker bei Disputierübungen auf dem Markt getötet. Plut. Arat. 2,2.3,4. Paus. 2,8,2. A. J. KOSTER Plutarchi vita Arati, 1937, S. LIII § 4a. 38. H. V.

Abantis s. Abantes.

Abrabaree (*Ἀβραβαρέη*). 1. Quellnymphe, Mutter der tyrischen Quelle Kallirhoe (Nonn. Dion. 40,363 u. ö.). 2. Najade, Geliebte des Bukoleon, eines unehelichen Sohnes des Königs Lao-medon von Troia, Mutter des Aisepos und Pedasos (Hom. Il. 6,21 ff. Nonn. Dion. 15,377. Orph. Lith. 461. Hesych.). W. S.

Abaris (*Ἀβαρίς*). Ein hyperboreischer (skyth.) Theologe und Wundermann, der seinen Ruhm, wenn nicht seine Existenz, der Mystik des 6./5. Jh. verdankt. Pind. frg. 270 setzt ihn in die Zeit des Kroisos, andere in eine erheblich frühere Zeit. Hdt. 4,36 deutet Beziehungen zum delph. Apollon an: A. habe »den Pfeil« (des Gottes) über die ganze Erde getragen, ohne Nahrung zu sich zu nehmen. Plat. Charm. 158b erwähnt A. als Urheber von Zaubersprüchen. Lykurg. frg. 85 Bl. zeigt ihn schon mit dem att. Apollonkult verknüpft: in einer Zeit allgemeiner Pest (*λοιμός*, vielleicht ist *λύμός* zu lesen) habe A. in Athen ein großes Sühnopfer dargebracht (→Προηρόσια). Der erste Gestalter einer A.-legende ist Herakl. Pont., sein Dialog A. war nach Plutarch eine beliebte Jugendlektüre. Ob sein Bericht von dem Ritt des A. auf den Pfeilen des Gottes (d. h. den Sonnenstrahlen) wirklich eine ältere Überlieferung darstellt (K. MEULI H 70,1935,121.159) als die o. erwähnte Nachricht Herodots, in der er eine kritische Um-biegung sieht, ist fraglich. Später benutzte Hekat. v. Abd. den A. in seinem Hyperboreerroman. Neupthagoreer machten ihn zu einem Lehrer und

Vorläufer des Pythagoras. So ist die Tradition über A. ebenso apokryph wie das umfangreiche Schriftenverzeichnis bei Suda.

H. v. G.

Rohde Psyche 2,90. Lesky GGrL 150. Nilsson GrGr I, 583 f. 588.

Abarnias (*Ἀβαρνίας* Orph. Arg. 489. *Ἀβαρνίς* Xen. Hell. 2,2,29 u. ö.). Stadt und Vorgebirge an der Grenze zwischen Lampsakos und Parion am Hellespont.

W. S.

Abartos (*Ἀβαρτός*), als Nachkomme des athenischen Königs Kodros zusammen mit Deoites und Periklos aus Erythrai und Teos in die Stadt Phokaia geholt, die die Ioner nicht eher zum Bundesheiligtum am Berge Mycale zulassen wollten, als bis sie Kodriden zu Königen hätte, Paus. 7,3,10. Einer der Sagengüte, die den Anspruch Athens auf die führende Rolle bei der Besiedlung Ioniens bestätigen sollten.

H. v. G.

Abas (*Ἀβᾶς*). König von Argos, Sohn des Lyn-

keus und der Hypernestra, Gemahl der Aglaia, Vater u. a. der Zwillinge Akrisios und Proitos. Paus. 2,16,2. Apollod. 2,2,1. Schol. Pind. P. 8.73. Bei anderen ist A. ein Sohn des Sehers Melampus (Apollod. 1,103), des attischen Heros Alkon oder des Kekropsabkömlings Chalkon, schließlich des Poseidon und der Arethusa. A. gründete Abai in Phokis (Paus. 10,35,1) und eroberte Euboia, das nach ihm Abantis hieß; A. ist Stammvater der Abanten (Hom. Il. 2,536). Als A. seinem Vater den

30 Tod von dessen tyrannischem Vater Danaos meldete, schenkte jener dem A. den Schild des Danaos, den dieser in den Tempel der argol. Hera geweiht hatte. A. hängte ihn wieder im Heratempel auf und stiftete die *'Ηραῖα*, bei denen der Sieger den Schild aus dem Tempel holen und in einer Prozession tragen durfte (Hyg. fab. 170.273). Vgl. das Sprichwort Zenob. 6,52 ὡς τὴν ἐν Ἀργείῳ ἀσπίδᾳ καθελῶν σεμνέσται. Dieser Schild schrieb man die magische Wirkung zu, Aufruhr zu beschwichtigen (Serv. Aen. 3,286).

H. v. G.

Abaskantos (Abascantus). 1. Sohn des Eu-molpos, Athener aus Kephisia, παιδευτής τῶν ἐφήβων um 124/125 n. Chr. (CIA III 1104), von 138/39 34 Jahre παιδοτοίβης διὰ βίου (CIA III 1112.740 u. ö.), † zwischen 172–176 (CIA 1137. 1440), sein Sohn A. κοσμητής τῶν ἐφήβων zwischen 190–200 (CIA III 1159). 2. Abascantus (Flavius) Aug. lib. ab epistulis, Sekretär des Kaisers Domitian, Gemahl der Priscilla. Nach seinem

50 Freund Statius hatte er eine besonders einflußreiche Stellung, die ihn in schriftliche Verbindung mit der ganzen griech. und röm. Welt brachte, wo bei er seine Rechtschaffenheit und Bescheidenheit bewahrte (Stat. silv. 5,1,85ff.). Vgl. FRIEDLÄNDER-Wiss. 1,56.

W. S.

Abaskoi (*Ἀβασκοί* Arr. per. P.E.15). Westkau-kasisches Aboriginvolk n. von Kolchis von dem Flusse Singames (Inguri) bis Pityus (h. Pitzunda) seßhaft. Ihr Land heißt bei den byz. Autoren *Ἀβασγία*. Sie waren zur röm. Kaiserzeit halb ab-

hängig. Hadrian setzte über sie Resmages als *regulus*; unter Theodosius I. hatte die ala I Abasorum ihren Standort in der großen Oase der Thebais. Bis auf Justinian blieben sie Heiden, pflegten einen Baumkultus und trieben Menschenhandel (Prok. bell. Got. 4,3. Iust. Nov. 28). Um 546 nahmen sie das Christentum an. W. S.

Abaton (*ἀβάτον*). Heilige Stätte, die als Sitz einer numinosen Kraft gegen die profane Umwelt abgegrenzt ist (*τέμενος, φράγμα*) und zum Schutz dieser Kraft vor Verunreinigung und Schwächung (vgl. Clem. Al. strom. 5,1,13. Porph. abst. 2,19) entweder grundsätzlich (Soph. Oid. K. 125ff. Paus. 8,31,2,38,5) oder zu bestimmten Zeiten bzw. für nicht befugte Personen (Paus. 6,20,4. 8,31,5) im Sinne eines Tabus als »unbetretbar« gilt (L. ZIEHEN Leges sacrae Graec. 1, 1908, 117,12. Vgl. G. VAN DER LEEUW Phänomenologie der Religion, 1956, 445ff. 642f.). Es kann sich im Freien befinden und ist dann gewöhnlich durch ein Wirkungsmal des Numens bezeichnet (göttl. Fußspur Aristot. mir. 97; Blitzmal des Zeus *Kataύβάτης* CIA IV 2, 1659b.e. Paus. 5,14,8. Vgl. Artemid. 2,9. H. USENER Kl. Schr. 4, 1913, 477ff. 480. A. B. COOK Zeus 2, 1925, 21 f.; der Berg Karmel als Thron Jahwes Iambl. v. P. 2,15), oder in einem geschlossenen Raum, dem, besonders wenn es sich um ein Hypogäum handelt (Paus. 2,2,1.7,27,1. Vgl. W. F. JACKSON KNIGHT Cumaeian Gates, 1936, 7), der Name Adyton (*ἀδυτόν*) zukommt Hom. Il. 5,448. 512. Hdt. 7,140. Paus. 10,24,5. Dion. Hal. ant. 1,69, 2. Verg. Aen. 3,90ff. O. WEINREICH Genethliakon W. Schmid, 1929, 251, 92. Katachrestisch allg. für die Cella des Tempels, in Epidauros für den Inkubationsraum des Asklepiosheiligtums SYLL.³ 802–804. U. v. WILAMOWITZ PhU 9, 1886, 11f. 186. R. HERZOG Ph. Suppl. 22,3, 1931, 5f. 59f. W. F. I. TH. WÄCHTER Reinheitsvorschriften im griech. Kult. RRV 9,1, 1910, 6ff. 2. P. STENGEL Griech. Kultusaltertümern, 1926³, 18,25f. 76. 3. R. HERZOG RAChr 1,7f. 4. Chantepie 2,283f.

Abba. Stadt in Africa proconsularis, in die sich Syphax nach der Zerstörung des numidischen Lagers durch Scipio am Ende des 2. pun. Krieges flüchtete (Pol. 14,6,12. Liv. 30,7,10: hier *Obba* genannt), 8 Meilen von *Anda* entfernt, wohin gleichzeitig Hasdrubal floh (w.sw. von Utica). Die Lage ist nicht genau festzustellen. A. ist zweifellos zu unterscheiden von *Orba* der Tab. Peut. (bei Theveste). Atl. Arch. Tun. f. Ksour 87f. M. L.

Abbir. Mindestens zwei Städte trugen diesen Namen in Africa proconsularis: 1. Heute Hr. el-Khandak, wo die Reste einer kleinen Stadt (Amphitheater, Zisterne, Brücke, Grabanlage) vorhanden sind. Atl. Arch. Tun. f. Zaghouan, 130 2. Heute Hr. en-Naam = *Abbir Cella*, 42 km von Tunis. Besiedelte *civitas* CIL VIII 893, dann *municipium* unter Philippus Arabs CIL 12344. Atl. Arch. Tun. f. 37, Zaghouan 6. M. L.

Abdagases, vornehmer Parther, Vater des Sinnaces (Tac. ann. 6,36f. 43f.). W. S.

Abdalonymos (Schreibung des Namens unklar: *Βαλλώνυμος* Diod. 17,47, *Ἀβδελόνυμος* Pollux). Verarmer Abkömmling des sidonischen Königs hauses, wurde er durch Alexander nach Vertreibung des Stratón 332 zum König eingesetzt. Diodor verlegt die Handlung nach Tyros, Plutarch nach Paphos, Arrian erwähnt sie nicht. Über die Herrschaft des A. ist nichts bekannt. G. Wi.

Abdemon (Abdrymon). Phoiniker aus Tyros, stürzte um 415 von Kition aus den phoinischen Machthaber in Salamis auf Kypros. Euagoras mußte hierauf emigrieren, kehrte jedoch 411 mit seinen Anhängern zurück und vertrieb A. durch einen Staatsstreich. Isokr. Euag. 28–32. Diod. 14, 98,1. Theop. FGrH 115 F 103. Fr. Kie. K. Spyridakis Euagoras I. 1935, 42ff. G. Hill A Hist. of Cyprus, 1949, 125ff.

Abdera 1. Griech. Stadt im ägäischen Thrakien bei der Mündung des Nestos; Ruinen auf dem heut. Kap Bulustra. Erste Siedlung von Klazomeniern gegründet 656 v. Chr. (Hdt. 1, 168). Bald nachher von Thrakerstämmen zerstört. Neugründung (ca. 543) von Teos aus. Wohlstand u. Blüte im 6. u. 5. Jh. verdankte A. seinem fruchtbaren Boden u. den regen Handelsbeziehungen mit dem Hinterland. Nach kurzer perserherrschaft wurde A. Mitglied des Delisch-Attischen Bundes. Nach einer Niederlage durch die Triballer (376) büßte A. seine wirtschaftliche u. politische Bedeutung ein. Von 352 bis 198 unter maked. Herrschaft. Nachher »freie Stadt« unter röm. Obhut. Heimat von Protagoras, Demokritos u. a. Chr. D. Strack Die ant. Münzen v. Thrak. 1912. Feyel Bull. Hell. 66/67, 1942–1943, 176ff. Bérard L'expansion et la colonisation grecques, Paris 1960, 94ff.

2. A. war eine alte Phoinikerstadt (Strab. 3,4,3, Münzen mit phoinischer Aufschrift, s. auch Font. Hisp. Antiquae [Barcelona, seit 1925] I ³ 33, 118), später römisches municipium nach Inschriften (CIL II p. 267. Suppl. p. 877.1136) und Münzen (phoinische und römische Münzen s. FLOREZ 1,118ff. 3, 3, ECKHEL 1,13. DELGADO 1,1ff. HÜBNER Mon. Ling. Iber. n. 136), heute Adra, Prov. Almería, an der spanischen Südküste (AA 1933, 563. Font. Hisp. Ant. VI 225). In westgotischer Zeit wird A. als Bischofstadt erwähnt (MANSI 10, 451: Concil. Hispalense I, 590 n. Chr. Weitere Literatur s. Font. Hisp. Ant. IX 217). Die späteren Schicksale der Stadt s. Encic. Univ. Illustr. 2,1608 s. ADRA. Außerdem: RE I 23,2. Font. Hisp. Ant. II 156. Für die Münzen s. auch ANT. VIVES La moneda hispánica, 4 Bde. Madrid 1924. 1926. R. G.

Abderos (*Ἄβδηρος*). Sohn des Hermes bzw. Poseidon (Pind. Paian 2), Lokrer, Liebling des Herakles, für den er die dem Bistonenkönig Diomedes geraubten, mit Menschenfleisch gefütterten Stuten bewacht, bis er von ihnen gefressen wird. An seinem Grabe gründet Herakles die thrak. Stadt Abdera und setzt jährliche Wettspiele ohne Pferderennen ein. Apollod. 2,97. Philostr. Imag. 60

Abdias. Angeblich Apostelschüler, erster Bischof von Babylon und Verfasser einer im Mittelalter viel benutzten Sammlung von fabelhaften Apostelgeschichten.

W. S.

Abdicatio bezeichnet das Verhalten und den Vorgang des Sich-von-etwas-Lossagens. Dies konnte Personen oder Sachen, aber auch Ideen und Bestrebungen gelten (etwa der *vanitas* bei Leo d. Gr., Serm. 72,5 oder den *voluptates* bei Tert. Spect. 1). Besondere, geradezu technische Bedeutung erlangte der Ausdruck im Rechtsleben. So hieß die freiwillige Niederlegung eines Amtes vor Ablauf der Amtszeit a. Völlig frei stand solcher Amtsverzicht freilich nur in republik. Zeit und da nur mit Ausnahme des vom *imperium militiae* erfaßten Bereichs. Typische Anlässe eines Amtsverzichts waren Krankheit (Cass. Dio 49,43,7) und Gewissensbedenken (Liv. 4,7,3). Natürlich war die Freiwilligkeit des Verzichts manchmal nur formal: Unfähigkeit (Liv. 5,9), Straftaten (Cic. Cat. 3,15) oder gesellschaftliche Kritik (Liv. ep. 19) führten mitunter zu unter massivem Druck erfolgender a. (kennzeichnend Fest. s. *abacti*, ed. Lindsay 21). Auch die zum Ablauf der Amtszeit erfolgende Niederlegung eines Amtes nannte man oft a.; in der Amtssprache hieß sie freilich korrekt *magistratu abire*. Dabei erschien der Magistrat am letzten Tag seiner Amtszeit auf den *rostra*, beschwore, die Gesetze beobachtet zu haben, und hielt noch eine Rede über seine Amtsführung. Rechtliche Bedeutung hatte dies nicht, auch ohne Abdankungsakt setzte der Zeitalter der Magistratur ihr Ende; eine Ausnahme mag das 2. Triumvirat gebildet haben. Im röm. Privatrecht führen zwei Institute den Namen a. Das ius civile gab dem testamentarisch berufenen Vormund (*tutor*) das Recht, die Tutel durch Erklärung abzulehnen. Davon weiß noch die Epit. Ulp. (E. 3.Jh. n. Chr.) 11,17: *Abdicare autem est dicere nolle se tutorem esse*. So wie den Beamten der Kaiserzeit der Amtsverzicht nicht mehr freistand, so engte man nun auch die a. des Testamentsvormunds mehr und mehr ein. Seit Claudius konnten die Consuln dekretieren, daß die a. auf eigene Gefahr erfolge. Dies führte dazu, daß eine Ablehnung der Altersvormundschaft begründet werden mußte und damit an die Stelle der a. die *excusatio* trat, die Modestinus in einer ausführlichen Monographie behandelte. Bei der Frauuntel freilich blieb das Recht der a. länger bestehen. Nicht bei den Juristen, wohl aber bei Rhetoren und Literaten heißt auch die Verstoßung eines Hauskindes a. Diese zunächst auch *relegatio* genannte Ausweisung aus dem Haus erfolgte formfrei und war widerruflich. Die rechtliche Zugehörigkeit zum Hausverband wurde durch sie nicht aufgehoben.

Th. M.-M.

Mommセン RStR I^o 624ff. S. Solazzi Rendiconti dell'Istit. Lomb. 48, 985ff. 51, 864ff. R. Düll ZRG. 63, 66ff. U. v.

Lübtow Das römische Volk 1952, 357ff. L.F. Janssen Abdicatio 1960.

Abecedarii (sc. psalmi oder hymni). Lieder, deren Verse oder Strophen mit je einem Buchstaben des Alphabets der Reihe nach beginnen, zuerst aufgetreten als Klagelieder bei Jerem. 1-4 und in einigen Psalmen. Am bekanntesten ist von der chr. Literatur Augustins Psalm contra partem donati (Migne L 43,25ff.), gedichtet 393 oder 394 für die »ganz Ungebildeten zum Auswendiglernen«. → Akrostichon.

W. S.

Abella (NISSEN It. Ldk. 2,755. BELOCH Kamp. 411; RG 588. DEVOTO Ant. It.² 144. THES. L. L. 1,64. CIL Xp.136: *trib. Galeria*), kampan. Stadt n.ö. Nola a. d. Straße v. Capua n. Abellinum (Stein v. Roccariano CIL X 6951); Strab. 249. Plin. 3,63. Ptol. 3,1,68. Sagenhafter Name Moera (Serv. auct. Aen. 7,740) nach Kg. Muranus (= Latiner Murranus Verg. Aen. 12,529,639?); angeb. Gründg. von Chalkis (Iust. 20,1,13), später samnit. (Strab. a.O.), im Bundesgenossenkriege zerstört (Gran. Lic. 26f.). Geringer Ackerbau (Sil. 8,543), jedoch Äpfel (Verg. Aen. 7,740; zum Namen WALDE-HOF. 3,1,3) und bes. Nüsse (Cato agr. 8,2. Colum. 5,10. Plin. 15,88 u.a.). Herculeskult gemeinsam mit Nola (osk. Inschr. d. 2. Jh. b. VETTER HB Nr. 1; vgl. PETERSON Cults of Camp. 382).

G. R.

Abellinum (NISSEN It. Ldk. 2,822. BELOCH RG 30 493. THES. L. L. I 65. CIL Xp.127: *trib. Galeria*), hirpin. Stadt (Ptol. 3,1,71) d. 1. Reg. (Plin. nat. 3,63; kampan. Feldm. 229), j. Civita zw. Avellino u. Atripalda a. d. Straße n. Benevent (MILLER Itin. 371. Tab. Peut. 6,5, wo die Entf. XVI in XXI zu korr. ist). *Abellinates cogn. Protopi* und *cogn. Marsi* d. 2. Reg.: Plin. 3,105.

G. R.

Abeona. In den Polemiken Aug. civ. 4,21 und Tert. nat. 2,11,9 zusammen mit Adeona erwähnte → »Sondergottheit«. Der Name stammt aus Varro, der aus den → Indigitamenta schöpfte. Nach Aug. gehören beide zu den Gottheiten des Kindesalters; ihnen wurden die Kinder bei den ersten Gehversuchen anvertraut. Die auf der etym. Ausdeutung der Namen (*abire*, *adire*) beruhende Erklärung ist verdächtig.

W. E.

Aberglaube (*δεισιδαιμονία*), kleinliche Furcht vor Göttlichem und Dämonischem, *supersticio*, ängstliche Scheu, Wahnglaube; bei Sen. de clem. 2,5,1 Gegensatz zu *religio*). Erklärung zweifelhaft: Überschritt (über den Staatsglauben) oder Überbleibsel (des alten Volksglaubens, *superstes*); *δεισιδαιμονία*: bis Aristoteles der wahrhaft Fromme, später: der vom göttlichen Wesen irrite Meinung hegt (ROHDE Kl. Schr. 2,326). So galt auch der frühe Christenglaube als *supersticio extitibilis* und *malefica* (Suet. Nero 16. Tac. Ann. 15, 44). Im Gesamtbereich der Antike blieb der A. durch die aus primitiver Zeit überkommene Annahme von überall immer wirksamen Geistern (Plin. nat. 28,5,27), gestärkt durch Magie, Astro-

logie und religiösen Synkretismus, bis ins Christliche hinein lebendig, das ihn so wenig wie fortschreitende Kultur, Naturwissenschaft und Weltanschauung beseitigen konnte. Fanden auch Erscheinungsformen des A. wie Schadenzauber und Geistergläubigkeit mitunter Widerspruch von aufgeklärter Seite, so von Platon, der sich freilich über die Wirksamkeit der Magie im Zweifel wußte (nom. 933 A), Epikur, Menander, Theophrast [2], 31, 1955, 157–161, Lukian, Seneca, Plutarch u.a. (s. EITREM Symb. Osl. 21, 1941, 48–54), verbieten ließ er sich nicht, abgesehen von Verfolgungen der Zauberei und Astrologie, die sich wohl auf den A. stützen, doch im Wesen von ihm zu trennen sind. Urtümlicher A. will sich gegen dämonische Mächte schützen, die sich Magie, überwiegend exotisches Wahnwissen, zu unterwerfen anmaßt, und wenn A. die Sterne in gewisse Verbindung mit dem Menschen bringt, schreibt er ihnen doch kein bestimmendes Einwirken auf seine Entwicklung zu wie der Sternenglaube der fremdländischen Astrologie. Doch hat jeder in diesen Künsten so sehr wie in primitiven Vorstellungen und Bräuchen eines antiquierten Volks- und Wundergläubens Gefangene als abergläubisch zu gelten, wobei der abschätzige Sinn des Wortes auch im Altertum nur den wenigen bewußt sein konnte, denen A. schon »geschichtlicher Begriff und psychologischer Atavismus« geworden war (G. BJÖRCK Fluch des Christen Sabinus, Upps. 1938, 35, I), und erst der geistig Fortgeschrittene weiß, daß vernunftwidriges Tun und Glauben A. ist (WILAM. GldH. 1,28).

Gewiß beherrschte abergläubisches Denken die gesamte physische, psychische und instinktiv geleitete Existenz des frühantiken Menschen, auch wenn im gehobenen Kreis der homer. Epen nur in beschränktem Maße Belege des ursprünglichen A. begegnen, der wohl auch als Abwehr des bösen Blicks in der Blendung des Kyklopenauges (Od. 9,383) sich verbirgt (EITREM Symb. Osl. 21,42. SELIGMANN 2,163). Hält es schon Platon für schwer (nom. 933 AB), Zaubergläubige zu bekehren, so traut lang nach ihm Plinius (nat. 28,19) jedem Zeitgenossen Furcht vor dem A. der Schadenmagie zu, die ja feindlich gelenkte Dämonen wirksam machen. Sie, nicht dem Auge sichtbar, nur in angstbedrängten Phantasien des Menschen lebend, zählten zu den verhängnisvollsten Mächten des antiken A., der ihnen ein Mittelreich zwischen Göttern und Menschen zuwies. Doch wissen die ältesten literar. Zeugnisse nichts Verlässliches davon, wie sich der Deisidaimon, unabhängig von der Kunst, diese Dämonenwelt vorstellte (TH. HOPFNER Griech.-äg. Offenbarungszauberkunst 1, 1921, 4f.). Erst für nachchr. Zeit unterrichten darüber primitive Darstellungen der Zauberpapyri, Defixionslamellen und Amulette, die z.T. an den weit älteren etruskischen Strafdämon *Tuchulcha* (Mon. d. Inst. 9 T 15) erinnern.

Doch diese literaturfernen Zeugnisse eines weltweit gewordenen A. stehen schon im Zeichen des synkretistischen Dämonenglaubens, in dem sich indigene frühantike Anteile nur selten rein erhalten. Sie lebten seit dem ungehemmten Eingang fremder Kulte in die hellenist.-röm. Welt abseits der großen Städte auf dem Land weiter, wo sich allmählich unter chr. Einwirkung ihre bodenständige Eigenart veränderte oder verlor.

Die uferlose Fülle von Vorstellungen und Bräuchen des A. bei Griechen und Römern verbietet hier jedes Eingehen auf Einzelheiten, möglich schien nur ein kurzer Blick über die [1], 33–93 zusammengefaßten wichtigsten Formen, wie sie sich im Verkehr des superstiosus mit seiner Umwelt ergaben – ohne jede Aussicht, alle Äußerungen des antiken A. einzufangen.

Viele ins Leben eingreifende Bräuche des A. entstanden aus der schon Homer und späterhin Platon (nom. 933 A) bekannten »Bindung« oder »Bannung«, durch die auf verschiedene, dem Wissenden vertraute Weise Personen, Dämonen und Lebewesen, ja beseelt gedachte Pflanzen außer Kraft gesetzt werden können ([3], 20f.). Bräuche des A. erfolgen aus der Forderung, gewisses Tun zur Verhütung von Nachteil und Unheil zu unterlassen: Gebote zur Enthaltung, Keuschheit, zu kathartischen Maßnahmen im privaten und öffentlichen Leben ([3], 28–37), sakralem Schweigen (*favere linguis, εὐφημεῖν*); dazu EITREM Opferritus und Voropfer, 1915; Beiträge zur griech. Rel.-Gesch., 1917. Dann aus der Ansicht, Übel und Schuld anderswohin, auf Lebendes, Orte und Dinge übertragen zu können (»Sündenbock«, Stellvertretung); s. WÜNSCH Mitteil. Schles. Ges. f. Volkskunde 13/14, 1911, 17f. [3], 21–26. Ferner aus sympathischer und antipathischer Wechselbeziehung von Mensch, Tier, Geistern, Pflanzen, Metallen (HOPFNER 1,91–156. [3], 17–20); oder aus der Homoiopathie (*similia similibus*; KROLL 26); aus Beobachtung anormaler Erscheinungen in Natur- und Menschenleben (KROLL 27f.); aus Abwehr bestimmter Begebenisse und beseelt geglaubter Hinderungsobjekte: schlümme Omnia, *offensio pedis*, Böser Blick (O. JAHN Über den A. des b. Blickes bei den Alten in BSG 7, 1855. SELIGMANN 1,29–31. 110f.). A. knüpft sich an alles, was den Menschen mit Natur und ihren Vorgängen unerklärbar freundlich wie feindlich verbindet und Gedanken an übersinnliche Wirkungsmächte hervorruft. So mußten die unerreichbaren Himmelskörper als Träger rätselhafter Kräfte erscheinen, die Gedeih und Verderb von Landbau, Seefahrt und anderes irdisches Geschehen sichtlich beeinflußten. Aus genauerem Verfolgen der Sonne, des Mondes und seiner Phasen ([3], 18f.), der Sterne ergab sich für die antike Landwirtschaft, Schiffahrt und Volksmedizin neben zweckdienlichen Maßnahmen unbegrenztes abergläubisches Tun und Brauchtum von zäher Dauer. Sonnen- und

Mondfinsternisse wurden als Zauberwerk bekämpft, das mit Hekate, der gespenstischen Sendein von Wahnsinn und Epilepsie, Herrin aller Schadenzauberei, zusammenhing (ROHDE *Psyche* 2,407–413). Im röm. A. hat jedermann seinen Stern, der ihn begleitet, aber trotz aller Bedeutung der Sterne im Volksglauben trat hier die Astrologie selbst zurück (FR. BOLL *Sternglaube und Sterndeutung* hrsg. von W. Gundel, 1931). Den Winden mißt der antike A. befruchtende Wirkung bei; Unwetter, oft aus zauberischer Ursache, löste wie Blitz, Donner, Regen, Hagel abergläubische Bräuche zur Schadenabwehr aus (W. FIEDLER *Ant. Wetterzauber*, 1931. [3], 15f. [1], 42f.). Viel A. hat sich erhalten, wo Wasser im Seelen- und Geisterglauben, Volksmedizin und Götterkult zu religiösen Verrichtungen gebraucht wurde: EITREM Opferitus 76–132. [3], 33f. [1], 44, wo zu zauberbrechenden wie bindenden Kraft der Erde im A. Belege gegeben sind; in weiten religionsgeschichtlichen Zusammenhang mit verwandten uralten Vorstellungen anderer Völker fügte A. DIETERICH die griech.-röm.: Mutter Erde ²Lpz. 1913, EITREM Opferritus 2. Auf ältesten A. geht die kathartische und apotropäische Verwendung des Feuers zurück; dazu (Fackel, Lampe, Kerze) ausführlich EITREM Opferritus 133–197; Beiträge im Reg. 198.

Vielen Steinen spricht der A. magische und therapeutische Wirkung zu: mit übelwehrenden Charakteren und Zeichnungen versehen, energetisch geweiht (EITREM Symb. Osl. 19, 1939, 57–85), dienten sie als Phylakterien gegen dämonischen Angriff, Gefährdung durch Krankheiten, ja auch zu Offenbarungszwecken; s. *Orphée Lithica* (ABEL *Orphica* 1881). MÉLY-RUELLE *Les Lapidaires grecs* (Par. 1898); CAMPB. BONNER *Studies in magical Amulets* (Ann Arbor 1950). Verschiedenartig erweisen sich die Kräfte der Metalle, die der A. nach ihrem sympathetischen Verhältnis zu Dämonen und Göttern nützt. Eisen wirkt wie Erz abweisend gegen störende Geister, eiserne Nägel, Griffel und Werkzeuge sichern bei allen Handlungen vor dämonischem Zugriff, während Blei, Sympathiemetallof des Kronos-Saturn, sich als zauberkräftiger Beschreibstoff für Schadenpraktiken zum Binden, Lähmen und Töten des fluchgetroffenen Wesens eignet; s. [1], 50f. A. ABT *Die Apologie des Apuleius*, 1908, 85f. A. AUDOLLENT *Defixionum Tabulae*, 1904). WÜNSCH Ant. *Fluchtafeln*, 1907. PRESENDANZ APF 9, 1930, 119–154. 11, 1935, 153–164. Gold, Silber, solare Sympathiemetalle, wirken als unheilbannende Phylakterien, die magisch präpariert gespenstische Bedrohung, Fieber und sonstige Krankheit vereiteln. Aber auch die gesamte, beseelt gedachte Pflanzenwelt lieferte dem ant. A. ein unbegrenztes Feld phantastischer Vorstellungen eines Wirkungsvermögens, das sich nur vom Wissenden gewinnen ließ. Unübersehbar sind die in naturkundlichen und medizinbotanischen Schriften genannter und anonymer Autoren mitgeteilten

Virtutes aller Pflanzen, mit denen die antike Volksheilkunde praktizierte; s. die zahlreichen Belege aus Theophrast, Dioskorides, Plinius u. a. bei [1], 51–68. A. DELATTE *Herbarius* ²1961. O. v. HÖVORKA-A. KRONFELD, 1908.

Der Antike war kaum ein Lebewesen des Tierreiches bekannt, das über keinerlei abergläubische Funktion verfügt hätte. Fast ausnahmslos zweckte sie den Vorteil des Menschen, der sich auf

- 10 sympathetischer Basis Heilung und sonstigen Nutzen von der oft grausam erreichten Verwertung des Tieres im ganzen oder einzelner seiner Organe und Glieder versprach. Allein die gehäuften Beispiele, mit denen Plinius den Volksglauben an animalische Heil- und Wunderkräfte nach griech.-röm. Quellen für alle Gebiete der Tierwelt aufzeigt, läßt über die endlose Weite dieses oft so bedenklichen A. nicht im Zweifel. Dazu reiche Übersicht bei [1], 68–82 (Plin., Colum., Veg., Ail., 20 Geop. usw.); s. auch C. hippiatr. graec. ed. ODERHOPPE 1924. 1927, dazu G. BJÖRCK *Apsyrtus, Iul. Africanus et l'hippiatrique grecque*, Upps. 1944.

Und schließlich war der Mensch selbst, Mann wie Frau und Kind, mit allen seinen Teilen Träger des A., so sehr, daß er, was einst nur Göttern und Dämonen zustand, durch geheimes Wissen andere Gestalten annehmen kann, so von Vögeln (Plin. nat. 7, 174. Apul. met. 2, 22) oder Wölfen (Prop. 5, 5, 14. Plin. nat. 8, 22. Petron. 62, 13. Paus. 2, 2, 1); 30 der »böse« Blick mancher Menschen übt die Wirkung der *fascinatio* aus, während Speichel sie wie vieles sonstige Unheil abwehrt (Plin. nat. 28, 35 bis 39).

- Die genaue Kenntnis sämtlicher Partikeln der Physis des Menschen, seines Wortes und Namens, seines bewußten wie zufälligen Tuns und Verhaltens erforderte eine ausgedehnte, auf älteste Bräuche und Überlieferungen zurückgehende Geheimwissenschaft, die den antiken Menschen durch
- 40 Jahrhunderte von der Stunde seiner Geburt bis zum Tod und noch nach ihm vom A. umgeben und ihm, mit höchst geringen Ausnahmen, unterworfen zeigt ([1], 82–93). K. P.

- i. E. RIEB RE I 29–93. 2. S. EITREM *Zur Deisidämone*, Symb. Osl. 31, 1955, 155–169. 3. W. KROLL *Antiker A.*, Hamb. 1897. 4. J. v. NEGELEIN *Weltgeschichte des A.* 2, 1935, 174–256. 5. W. G. SOLDAN–H. HEPPE *Hexenprozesse* 1, 1911, 31–69. 6. E. STEMPFLINGER *Ant. Volksglaube*, 1948. 7. H. LECLERCQ *Superstition, Dict. d'Archéol. chrét.* 15, 2, 1730–1736. Zum späteren griech. A. 8. K. KRUMBACHER 619f. 9. A. DELATTE *Anecdota Atheniensia* 1, Liège 1927, Der ant. A. wird berücksichtigt von 10. E. HOFFMANN-KRAYER A. im H. W. B. des deutschen A. 1, 1927, Sp. 64–87.

- Aberkiosinschrift** nennt man eine 22zeilige metr. Grabinschr. eines in den letzten Jahrzehnten des 2. Jh. n. Chr. lebenden A. aus Hierapolis in Phrygien. In der Inschr. werden in der Art des hell. Mysterienwesens chr. Lehren und Kultgeheimnisse mit symbolischen, für den Uneingeweihten unverständlichen Ausdrücken angedeutet. Zwei

Frge. der A. liegen heute im Lateranmuseum in Rom. Diese, eine Inschr. aus dem J. 216, in der die A. zit. wird, und eine legendarische Vita des Bischofs A. v. Hierapolis ermöglichen eine vollständige Rekonstruktion dieser religionsgesch. bedeutsamen Inschr.

Kl. W.

F. Cabrol – H. Leclerc Dict. d'Arch. Chrét. et de Lit. I, 1907ff., 66ff. RGG I³, 1957, 63. RAChr. I, 1941ff., 12ff. (Alle mit Lit.)

Abessinien s. Aithiopia

Abgar (Abgaros). Name mehrerer Könige von Osrhoene, zwischen 132 v. Chr. und 216 (244) n. Chr. **1.** A. I. Pēqā (der Stumme), regierte von 94 bis 68 und wurde wahrscheinlich im J. 69 von Sextilius, einem Legaten des Lucullus, geschlagen. **2.** A. II. Ariaramnes bar Abgar, 68–53 v. Chr., mit den Römern verbündet. Angeblich hat er durch verstellte Freundschaft die Katastrophe des Crassus bei Carrhae (53) verschuldet. Trotzdem wurde er anschließend von den Parthern wahrscheinlich entthronnt. **3.** A. V. Ukkāmā (der Schwarze), 4 v. bis 7 n. Chr. und 13–50 n. Chr. (bei Tac. ann. 12, 12,2 *rex Arabum Acbarus*). **4.** A. VII. bar Izāt, 109–116 n. Chr. **5.** L. Aelius Septimius Abgarus IX., der Große, 179–216 n. Chr.

H. G. G.

Abguß. Ein Abgußverfahren im modernen Sinn gibt es antik nicht. Abdrücke von Siegeln oder Formen in Ton oder deren Ausguß in Gips kann man nicht so nennen, selbst wenn zwei Formen zu einer Statuette vereint waren; dasselbe gilt von den Sandgußformen, die erst in der Kaiserzeit aufkommen. Großbronzen sind stets Wachsguß aus verlorener Form. Daran ändert nichts, daß Teileformen aus Teer (Lukian. *Jup. trag.* 33) oder Gips (Theophr. *de lapid.* 67 und Plin. *nat.* 35,153: Lysistratos formt vom lebenden Modell) erwähnt werden. Die zahlreichen Terrakottaformen, die E. Kunze 1958 in der olympischen Werkstatt des Pheidias fand, dienten nicht zum ausgießen, sondern sind Modeln, in die das Goldblech gehämmert wurde.

A. R.

Kluge Die ant. Erzgestaltung (Kluge-Lehmann-Hartleben Die ant. Großbronzen I) Berl./Lpz. 1927. G. M. A. Richter in AJA 62, 1958, 369ff.; Dies. in *Θεωρία* (Festschr. W.H. Schuchhardt) Baden-Baden 1960, 179ff.

Abia (*Ἀβία*). Küstenstadt des ö. Messeniens, kaum mit → Hirae gleichzusetzen, Perioikenpolis von Sparta, seit 338 von Messene, nur 183–146 v. Chr. (als Glied des Achäischen Bundes) selbstständig (Polyb. 23,17, 25,1), nach Paus. 4,30,1 mit Heiligtümern des Herakles und Asklepios. In der Kaiserzeit ist sie wieder selbständige Polis. Spärliche Reste bei Palaeochora und Megali Mantinia, auch von antiken Molen (K. LEHMANN-HARTLEBEN Hafenanlagen 240). IG V 1, 1351 ff.

E. K.

N. Valmin Étude topographique sur la Messénie ancienne, Lund 1930, 181f. U. Kahrstedt Wirtschaftl. Gesicht Grds. 233. Phillips-Kirst, 3,432.

Abila 1. Einer der vielen Orte gleichen Namens im syr.-phoinik. Raume. Er wird in 2. Sam. 20,15

Abel-Beth-Maacha genannt. Wohl identisch mit der von Steph. Byz. (s. *'Αβιλὴν*, p. 6 M.) erwähnten πόλις. Dieses A. befand sich etwa 19 km n. des Sees Merom, 11 km w. der Jordanquelle, auf phoinik. Boden (Gr. Hist. Weltatl. I, S. 27a). Daß A. ein phoinik. Name ist, beweist sein Vorkommen an den »Säulen des Hercules«, von denen die eine, Libyen zugewandte, Abila hieß (Avien.or.m.85–88, 343–347); gingen doch durch diese Meerenge einst die Fahrten der Phoiniker und später die der Karthager. **2.** Der nördlichste der syrischen Orte dieses Namens. Für die Position siehe Ptol. 5,14,18 p. 979 M.) und die röm. Itin., identisch mit dem h. Nebi Habil. Sein Name verrät phoinik. Ursprung (s. I.). Erstmalig wird das umgebende Land, Abilene, im Ev. Luk. 3,1 genannt. Später tritt A. noch einmal im Rahmen von Ereignissen des J. 41 n. Chr. auf (s. Ios. ant. 19,5,1).

H. T.

Abioi. Skythischer Volksstamm, bereits bei Hom. Il. 13,6 neben den Hippemolgen u. Galaktophagen als der gerechte unter den Menschen geschildert (Idealisierung des fernen Nordens u. seiner Bewohner). Steph. Byz. hält die A. für identisch mit den Gabiern des Aischyl. Auch sie sollen die gerechten u. die gastfreundlichsten Menschen gewesen sein. Ihr Land war so gesegnet, daß es ohne Bebauung die reichste Ernte brachte. Die Ansichten des Altertums über d. A. waren sehr geteilt. Die einen hielten sie für eine dichterische Schöpfung Homers, während die anderen, mit Strab. 7,3,3 (Poseidonios) an der Spitze, in ihnen ein wirkliches Volk im skythischen N. sahen. Chr. D. Rostowtzev Skythen u. d. Bosporus.

Abis(s)areis. Nur von Megasthenes (Arr. Ind. 4,12) genannter Volksstamm Vorderindiens. Die Wohnsitze der Ab. ergeben sich aus der Ansetzung des Flusses Σόαρος, der dem h. Swan entspricht und an dem die A. nach Megasth. wohnten. Hiermit werden wir in das Gebiet des Indus an die Stelle seines letzten Durchbruchs in das Flachland geführt, wo der Swan als östlicher Nebenfluß einmündet.

H. T.

Abisares (*Ἀβισάρης*). Indischer König im Kaschmirgebiet. Er unterwarf sich bei Alexanders Ankunft 327–326, unterstützte später jedoch auch Poros. Zur Rechenschaft gezogen, versöhnte er Alexander durch reiche Geschenke (Arr. an. 5,20, 6). Nach seinem Tode 325 bestimmte Alexander den gleichnamigen Sohn zum Nachfolger (Curt. 10,20–21).

G. Wi.

Berve Alexanderreich 2, 2.

Abiuratio. Ein bei den Fachjuristen seltener Ausdruck für die eidliche Ableugnung einer eingeklagten Schuld. Solches Abschwören war im Zug des Schiedsgerichtsverfahrens vor der *litis contestatio* (s. *iustiurandum in iure*) möglich. Schob der Kläger dem Beklagten den Schiedsgericht zu und fürchtete dieser die Folgen eines Zurückziebens des Eides, hatte der Beklagte nur die Wahl zwischen Zahlung der Schuld und Lossschwören. Die unter diesen

Umständen wohl recht häufigen Meineide nennen die Quellen bald *periurium*, bald auch bloß a. Die meisten Einzelheiten des Rechtsinstituts sind strittig, so ob es wahrcheinlicher der Legisaktionszeit entstammt oder eine prätorische Neuerung darstellt, dann auch, ob der Nachweis eines Meineides nur strafrechtliche oder auch vermögensrechtliche Folgen hatte. Th. M.-M. *Leop. Wenger Institut. des röm. Zivilprozeßr. 1925, 114 ff.* *Ligi Amirante Il giuramento prestato prima della litis contestatio 1954.*

Ablabius. 1. Armer Heiden Kind aus Kreta, Liban. or. 42,23 (3 p. 318,15 F), Eunap.vit.soph. 462 Bois. Christ geworden, spielte er eine große Rolle bei Konstantin. Er war 315 *vicarius Italiae*, Cod. Theod. 11,27,1; ca. 326–338 *praefectus praetorio* des Ostens, CIL III 352.7000. Cod. Theod. 16,8,2. *Cos. ord.* im J. 331. Auf seinen Rat soll der Sophist Sopatros vom Kaiser getötet worden sein, Zosim. 2,40,3. A. war noch im J. 338 im Amt, AE 1925, 72 (aus Tunis), in diesem Jahr wurde er getötet, Hieron. a. 2354 (p. 234 H). Seine Tochter Olympia war mit Constans verlobt, RE XVIII 183 Nr. 9. Sein Haus in Konstantinopel gehörte später der Galla Placidia, Syne. ep. 61 p. 673 H. – J. R. PALANQUE *Essai sur la Préf. du Prétor. 7.* – 2. Rhetor aus Galatien aus der Wende 4./5. Jh.; er stand in Briefverkehr mit Libanius, ep. 921.1015 (11, p. 65.143 F) und Gregor v. Nazianz, ep. 233 (PG 37,376). Nach Anth. Pal. 9,762 war er *vir illustrissimus*. Er wurde Novatianer, erst Presbyter, dann Bischof von Nicaea, Socrat.h.e. 7,12. 3. Verfasser einer Gotengeschichte, Iordan. Get. 4,28.14, 82.23,117. R. H.

Abnoba mons (*τὰ Ἀβνοβά, Ἀβνοβαῖα ὄρη* Ptol. 2,11,5,6), heute der Schwarzwald. Gebirge, auf dessen Höhen die Donau entspringt (Plin. nat. 4,79. Tac. Germ. 1). Bei Caesar (Caes. Gall. 6,25) gehört das Waldgebirge noch zum hercynischen Gebirge. Die Ränder, besonders die fruchtbaren Westhänge sind seit der Frühzeit dicht besiedelt, während das Innere, abgesegnet von wenigen Siedlungen entlang den Militärstraßen, fast fundleer ist. Die hier verehrte Gottheit als *Abnoba* oder *Diana Abnoba* mehrfach bezeugt. Ein Tempel der Göttin wurde bei Rötenberg, an der Römerstraße Offenburg–Rottweil gefunden. H. C.

K. Schumacher *Siedelungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande* 2,157–341 Anm. 51.

Abolitio (aus *aboleo*, zu *ἀπόλλυμι?*) bedeutet allgemein Tilgung (auch aus dem Gedächtnis), Beseitigung, Aufhebung von etwas. Als *pactum abolitionis* im Sinne einer Amnestie (*ἀμνηστία* = Vergessen des Gewesenen) zuerst bei Sen. contr. 5,8. In den röm. Rechtsquellen begegnet der Ausdruck seit dem 1.(?)/2. Jh. n. Chr. für Niederschlagung und Tilgung anhängiger Strafsachen durch Senatsbeschuß oder kaiserl. Akt (*indulgencia*), auch zum Zwecke der Begnadigung (*abolitio publica*); überdies für Verfahrensbeendigung

durch den Richter bei Rücktritt des Anklägers (*abolitio privata*) oder Wegfall der Anklage aus anderen Gründen (*abolitio ex lege*). W. W. *Rein Criminalrecht*, Lpz. 1844, 273 ff.; *Leschtsch* Die a. paschalis, Lpz. 1904.

Abolla. Kurzer Mantel unbekannter Form, als Kleidung der Soldaten und Bauern dem Friedens- und Stadtgewand entgegengesetzt, satirisch auch das Philosophenkleid. Im 1.Jh. n.Chr. wird eine a. aus feinem Stoff in kostbaren Farben (Martial. 8,48. Suet. Cal. 35) gelegentlich von exzentrischen Stutzern in Rom getragen. W. G.

Abonuteichos. Küstenstadt in Paphlagonien (Strab. 12, 545. Ptol. 5,4,2. Arrian. per. P.E. 19), bekannt durch das unter den Antoninen dort befindliche Asklepios-Orakel des falschen Propheten Alexander (Lukian. Pseud. 1.9 ff.). A. hatte einen Hafen und schlug Münzen mit dem Namen *Ἀβώνος τεῖχος*, von Verus bis Geta mit dem Namen *Ιωνόπολις* (davon h. Ineboli). W. S.

Aborigines (NISSEN It. Ldk. 2,555. SCHWELLER RG 1,198. NORDEN Altgerm. 108. CALESTANI Hist. 7, 1933, 374. SANCTIS StR⁸ 1172), Urbewohner (Dion. Hal. ant. 1,10. Lyd. mag. 1,22. Serv. Aen. 8,328 cod. D; vgl. Plin. nat. 3,56. Solin. 2,3. Strab. 228) Latiums (a.d. Küste Cic. rep. 2,5; i. d. Ebene Cato frg. 7; n. ö. Laurentum u. Ardea Lykophr. 1254), Griechen (Cato frg. 6. Dion. 1,11.13.29f. Tuditian. frg. 1 P. Macr. Sat. 1,7,28) oder Ligurer (Dion. 1,10), deren (*Βορειγύρων* Lykophr. 1253, *Cascei* Serv. Aen. 1,6) Name (WALDE-HOF³ 1, 5. THES. l. L. 1, 125) *ab origine* (Verg. Aen. 7,180 m. Serv. Dion. 1,10), von Irrfahrten (Fest. p. 328,10. Paul. Fest. p. 17, 19 L. Aur. Vict. or. 4,3. Dion. 1,10) oder Wohnsitz i. d. Bergen (Aur. a.O. 4,2. Dion. 1,13; vgl. ZIELINSKI b. Cichorius 107) erklärt, mit Boreas (GEFFCKEN Tim. Geogr. d. Westens 41. KRETSCHMER Gl 20,198. NORDEN 111) oder Abruzzen (PAIS St. d. Sic. 1,477) verbunden wird. Das Nebeneinander d. Deutungen, deren keine überzeugt, spricht für hist. Echtheit d. Namens A. Sie kamen aus d. Gebiet v. Reate (Cato b. Dion. 2,49. Varro 1,1.5,53. Dion. 1,13 f. 2,48. Solin. 1,14; Hauptort Lista Dion. 1,14), verdrängten Sacrau (Serv. auct. Aen. 11,317) oder Sikuler (Dion. 1,16. 20. Serv. Aen. 8,328) aus Latium u. besiegt d. Umbri (Dion. 1,13.16.20; Cameria ebd. 50). Als Könige gelten Saturnus (Iust. 43,1,3), Thybris (Serv. Aen. 8,72), Aventinus (Serv. Aen. 7,657), Picus (Fest. p. 228,33 L.), Faunus (Dion. 1,31. Suet. Vit. 1,2. Prob. Verg. georg. 1,10; vgl. Gell. 5,21,7. 16,10,7), Latinus (Kallias b. Dion. 1,72. Charax u. Juba b. Steph. Byz. s. v. Liv. 1,1,5. Dion. 1,9. Strab. 229). A. u. Euander: Fest. a.O. Iust. 43,1,3. Tac. ann. 11,14. Serv. Aen. 8,51; A. u. Troianer: Cato frg. 5. Sall. Cat. 6,1. Serv. Aen. 1,6. Liv. 1,2,1 ff. Dion. 1,9. Romulus als A.: Iust. 38,6,7. G. R.

Abortio. Abtreibung, wird bei Griechen und Römern schon früh geübt. Da der *nasciturus* erst dem Christentum als Mensch gilt, qualifizierte

man die a. nicht als Mord. Verworfen wurde sie freilich schon immer; Romulus soll sie als Scheidungsgrund angesehen haben (Plut. Rom. 22,3), worin sich gewiß altes Sakralrecht widerspiegelt. Später drohte eine *nota censoria*; echt strafrechtliche Sanktionen finden wir erst bei den Severen. Hier gilt die a. als *crimen extraordinarium*, die *l. Corn. de sicariis et veneficis* wird auf sie angewandt. Man sah die a. als Delikt gegen den Ehemann an und ließ die ledige Abtreiberin unbehaftigt. Als Strafe treffen wir Vermögensentzug und Verbannung. Scharfe christliche Kritik an der Häufigkeit der Abtreibung (Tert. de anima 37,2; c. 63 der Synode von Elvira) führt zur Ausdehnung und Verschärfung des Abtreibungsverbotes, die sich in der Interpolation von Dig. 48,8,8 widerspiegelt.

Th. M.-M.

Waszink Art. A. in RAC. *Biondi II diritto rom. crist. 3, 1954, 487f.*

Abradatas, angeblicher König von Susiana, wird nur von Xenophon in der Cyropaedia, und zwar als Bundesgenosse des Assyrierkönigs im Kampfe gegen Kyros erwähnt. Aus Xenophon kennen die Geschichte A.s und seiner Gemahlin Panthea Lucian und Philostratos. RE Suppl. I 5.

J. D.-G.

Abraham. Um 530 wurde A., ehemaliger Sklave eines Römers in Adulis (Prok. I, 20), gegen den Willen des Axomitenherrschers Elesbaas König der Himyariten (Jemen). A., Byzanz freundlich verbunden, erkannte nach 535 formell die axomit. Oberherrschaft an, erreichte aber doch eine erhebliche Steigerung seiner Macht. Um 547 unternahm er den in der arab. Tradition berühmt gewordenen (falsch datierten) Zug nach Mekka. Für seine Söhne, die sich bis etwa 575 halten konnten, setzte A. das Prinzip der Erbmonarchie durch. In seinem Namen gab der Bischof Gregentius einen Gesetzeskodex heraus.

A. L.

B. Rubin Justinian I, 1960, 16ff. Th. Nöldeke Aus d. arab. Chronik des Tabari 1879. A. Vasiliev Justin the first 1950, 298. W. Caskel Entdeckungen in Arabien 1954, 27ff.

Abrasax erscheint im 2. Jh. n. Chr. als göttliche Dynamis, nach Ireneaus, adv. haer. I, 19,4, vom Haeretiker Basileides als Herr über 365 Himmel gedacht mit Verweis auf den zahlenmystischen Wert der 7 Stoicheia des Wortes (365), mit dem A. die Tage des Sonnenjahres, Unendlichkeit, Ewigkeit umfaßt; ähnlich bei Ps. Tertullian, Hippolytus, Hieronymus u.a. Ein A.-Kult ist unbekannt. Fälschlich heißen die spätantiken Phylakterien mit dämonischen Gestalten (Hahnenkopf, Schlangenbeine, Schild, Peitsche) »gnostische A.-Gemmen«. Der Name A. (noch unerklärt; s. Eisler bei Dornseiff, Alphabet 42,5) wurde als magisches Machtwort bes. in synkretistischen Zaubertexten (PGrM 1,2.) zu Schutz- wie Schadenzweck gebraucht. Neben A. steht metrisch bedingt und lat. *Abraxas* (Thes. L 1,130), wie Hyg. fab. 183,3 R. eines der »homerischen« Sonnenpferde nennt.

60

Langes Nachleben im Christlichen, Koptischen, in spätgriech. Gebeten (jüdisch). K. P. C. Bonner Studies in magical Amulets (Ann Arbor 1950). Leclercq Dict. d'Arch. chrét. I, 137; bei A. Dieterich Abraxas (1891) nur erwähnt, S. 45.

Abrette, Landschaft im n. Mysien, s. vom Olympos (Strab. 12, 574, 576. Plin. nat. 5, 123), n. von der Berglandschaft Abbaitis. W. S.

Abritus (Abrittus, *Ἄβριτος*). Römisches Kastell (später Stadt), das seiner Lage nach genau der h. Stadt Razgrad in NO-Bulgarien entspricht. Die wahre Lage von A. konnte erst vor einigen Jahren durch neue Inschriftenfunde sicher festgestellt werden. Früher identifizierte man A. ohne genügende Gründe mit dem Dorfe Aptaat (h. Abrit) im Kreise der h. Stadt Tolbuchin (Dobrudscha). Ursprünglich ein thrakisches Siedlungszentrum, das bis zur Mitte des 1. Jh. n. Chr. bestand; an seiner Stelle wurde ein röm. Kastell im 1. Jh. n. Chr. gegründet, das im 2. Jh. zur Stadt heranwuchs und in dem 6. Jh. von den Awaren zerstört wurde. Bei A. wurde Kaiser Decius im J. 251, als er mit dem Statthalter Niedermoesiens C. Vibius Trebonianus Gallus den von Philippopol zurückkehrenden beuteladenen Goten den Weg verlegen wollte, vernichtet geschlagen und fand den Tod. Die Römerstadt A., die kürzlich bei den großen öffentlichen Bauten in Razgrad freigelegt wurde, hat eine Wohnfläche (innerhalb der Stadtmauer) von 10 Hektar. Außerhalb der Mauer lagen die Canabae sowie Wohnviertel aus späterer Zeit. Auch zwei Nekropolen (eine davon Hügelnekropole) wurden bei A. entdeckt (beide aus Römerzeit).

Chr. D.

Ivanov Zwei Inschr. aus der antiken Stadt in der Nähe von Razgrad (bulg. mit deutscher Zusammenf.), Serta Kazarowiana, Sofia 1955, 175ff.

Abrogatio bezeichnet Akte des Aufhebens und des Wegnehmens, besonders im Sinn von Amtsentzug oder von Gesetzesaufhebung. Obwohl die römische Tradition (z.B. Cic. off. 3,40) schon für das 1. Jahr der Republik die a. eines consularischen imperium annimmt, dürfte sich erst z.Z. der Gracchen die a. als spezielle Rechtsform der Amtsentsetzung ausgebildet haben. An faktischen Absetzungen fehlte es auch vorher kaum, doch ließen sie das imperium als solches wohl unberührt. Die a. des letzten republik. Jh. stützte sich nicht auf die eigene Gewalt eines anderen Magistrats, nämlich nicht auf ein Intercessionsrecht, sondern auf Volksgesetz oder Senatsbeschuß, zu denen der Absetzungsantrag des magistratischen Kollegen den Akt der Verfahrenseinleitung darstellte. Dieser Grundsatz leuchtet sogar noch aus der Auseinandersetzung über die a. des Marc Anton durch Octavian (vgl. Plut. Ant. 60) hervor. In der Principatszeit kleidete der Senat die Absetzung von Nero, Didius Julianus und Maximinus Thrax in die Form der a. Als Gesetzesaufhebung ist a. speziell die ausdrückliche und vollständige

Außerkraftsetzung einer *lex rogata*, also der *contrarius actus* zur *rogatio legis*. Dadurch unterscheidet sie sich in der Regel von der *derogatio* (teilweise Aufhebung), *obrogatio* (teilweise Abänderung) und *subrogatio* (Ergänzung). Th. M.-M. Mommsen RStR I³ 628ff. *Rotondi Leges publicae pop. Rom.*, 1912, 163ff.

Abrokomas 1. S. d. Dareios von Phratagune, fiel bei den Thermopylen, Hdt. 7,224. 2. Einer der Satrapen des Artaxerxes Mnemon, befehligte im J. 401 in Syrien ein gegen Ägypten bestimmtes Heer. Zur Abwehr des jüngeren Kyros herangezogen, kam er zur Schlacht von Kunaxa zu spät (Xen. Anab., Harpokrat. u. Suid.). Kämpfte erfolglos gegen die Ägypter (Isokr.). J. D.-G.

Abrote (*Ἄβρωτη*). Nach Plut. Quaest. gr. 16 die verständige Gattin des Königs Nisos von Megara. Nach ihrem Tode führte Nisos ihre Tracht, genannt *ἀράθωμα*, zu ihrem ewigen Gedächtnis allgemein in Megara ein. Das Orakel verbot später ihre Abschaffung. H. V. G.

Abrotonon. 1. Griech. Name der Stadt → Sabrata (Skyl. 110. Strab. 17,835. Steph. Byz. Plin. nat. 5,27: Habrotonum). 2. Angebliche Mutter des Themistokles, deren Heimat nach Thrakien, Karien oder Akarnanien verlegt wird (Plut. Them. 1. Athen. 13,576 C. Ail. var. 12,43. Nep. Them. 1).

W. S.

Abrupolis. Dynast der thrakischen Sapaioi, nach 200 v. Chr. *socius et amicus* der Römer. Nach 179 besetzte er die Bergwerke im Pangaeon, wurde aber anschließend von Perseus v. Makedonien aus seiner Herrschaft verjagt. Erst 172 verlangte Rom seine Wiedereinsetzung im Zusammenhang mit der Kriegserklärung gegen Makedonien. Liv. 42, 13,6 u. ö. H. G. G.

Abrus. Unter dem arab., urspr. vielleicht ind. Namen *abrus* wurden die korallenroten, giftigen Samen der Viciee Abrus precatorius L., die aus Indien, wo sie schon im Altertum vielfach medizinisch, kriminalistisch u. unter dem Namen *rati* ähnlich wie die von Ceratonia (karat) als Gewichtseinheit gebraucht wurden, wohl erst nach 1550 nach Europa gebracht (nach Prosper Alpinus 1592, bei K. GESNER Horti Germ. »Pisa rubra«, bei C. BAUHIN Pinax 343 »pisum indicum minus coccineum«, bei andern als »Semen Jequiritii«, »Paternostererbsen« u. a. besonders zu Rosenkränzen, ähnlich den Steinkernen des Paternosterbaums. H. Ga.

Absentia, die Abwesenheit einer Person als rechtserhebliche Tatsache.

1. Staatsrecht: Beim *census* war persönliche Anwesenheit in Rom erforderlich (vgl. Vell. 2,7,7. Ausnahmen: Gell. 5,19,16); wer ihm unentschuldigt fernblieb, mußte mindestens mit einer ungünstigen Einschätzung seines Vermögens rechnen (Cic. Att. 1,18,8. Über Verkauf des *incensus* und seines Vermögens s. Zon. 7,19). Seit 63/62 v. Chr. hatte sich jeder Amtsbewerber beim Wahlleiter in

Rom zu melden (Terminus post quem dieser Vorschrift: Cic. leg. agr. 2,24. Terminus ante quem: Cass. Dio 37,44,3. Unrichtig Plut. Mar. 12,1). Da Caesar hier von nicht dispensierte wurde, verzichtete er auf einen Triumph, um für das Consulat des Jahres 59 kandidieren zu können (Plut. Caes. 13,2. App. civ. 2,8 u. ö.). Hingegen erhielt er 52 durch ein Plebisitz das Privileg, sich abwesend um sein zweites Consulat (für das Jahr 48) zu bewerben (Caes. civ. 1,32,3. Cic. Att. 7,3,4; Phil. 2,24. Liv. per. 107 u. ö.). Die bald darauf von Pompeius eingebrachte *lex de iure magistratum* machte indes diesen Dispens illusorisch; → Iulius Caesar sowie [2]. Seit 43 hatte das Gebot persönlicher Meldung von Kandidaten keine Bedeutung mehr.

2. Strafprozeß: Über die Behandlung abwesender Bürger im magistratisch-comitialem Kapitalprozeß und im Quaestionsprozeß der Republik → *exilium, interdictio*. Stathalter durften abwesende

20 Provinziale kapitalverurteilen (Cic. Verr. 2,2,101f.). Auf Geldstrafen konnte auch gegen abwesende Bürger erkannt werden. In der Kaiserzeit waren Kapitalurteile gegen Abwesende verboten (Paul. sent. 5,5,9. Dig. 48,19,5 pr.); die Beschuldigten wurden requirierte (Dig. 48,17. Cod. Iust. 9,40). Über das Verfahren bei geringeren Strafen → *contumacia*. Unentschuldigtes Ausbleiben des Anklägers machte den Prozeß hinfällig (Cic. Verr. 2,2,99. Cod. Iust. 9,2,4).

3. Privatprozeß: War die Ladung wegen *a.* des Gegners unmöglich und trat kein Dritter für ihn ein, so gewährte der Prätor *missio in bona* und meiste auch *venditio*; dasselbe galt, wenn der Gegner sich trotz Vereinbarung eines *vadimonium* nicht einfand (Cic. Quinct. 60. Dig. 42,4). Über die zunächst ungeprüften Voraussetzungen der *missio in bona* konnte durch ein nachträgliches Verfahren entschieden werden (Cic. Quinct.). Bei unentschuldigter *a.* vor dem *iudex* wurde der Prozeß durch 40 Urteil zugunsten des Anwesenden beendet (XII-Tab. 1,8,2,2. Dig. 42,1,60). Über *a.* bei der *cognitio extra ordinem* → *contumacia*.

Über privatrechtliche Nachteile, die durch unverschuldet *a.* erwachsen konnten, → *postliminium* und *restitutio in integrum*. M. F.

1. Mommsen, RStR 2³, 366ff. 1³, 503f. 2. R. Sealey, CeM 18, 1957, 75ff. (dort die ältere Lit. zur Rechtsfrage zwischen Caesar und Senat). 3. Mommsen, RStR 333ff. 397f. 4. L. Wenger Institutionen des röm. Zivilprozeßrechts, 50 1925, 195f. 234.

Absolutio ist im Strafprozeß das freisprechende, im Zivilprozeß des klagabweisende Urteil. Im Strafprozeß beruht es auf dem *absolvo* der Stimmtäfelchen, im Zivilprozeß auf dem *absolvito* der Schriftformel. Die Stimmtäfelchen gehen auf *leges tabellariae* aus 137 und 107 v. Chr. zurück, das für Freispruch geltende Exemplar trägt ein *A* als Abkürzung für *absolvo*. Die Entscheidung fiel mit einfacher Mehrheit; kam es zu Stimmengleichheit, galt der Angeklagte als freigesprochen (in

dubio pro reo). Im Zivilprozeß stellt jede Formel, auch die der Teilungsklagen, den *iudex* vor die Entscheidung zwischen *condemnare* und *absolvire*. Maßgebend ist dabei die Rechtslage zur Zeit der *litis contestatio*, doch lassen die Sabinianer sogar bei strengrechtlichen Klagen eine zur *a.* führende Leistung noch während des Prozesses zu. Dies meint der Spruch *omnia iudicia absolutoria sunt* (Gai. 4,114). Mit der *a. verlor* der Kläger Anspruch und Klagegerecht, einer Wiederholung des Begehrens stand die *res iudicata* (Rechtskraft) entgegen. Zahlte freilich der absolvierte Beklagte dennoch, konnte er dies später nicht mit der *condicito indebiti* zurückfordern, da man eine Naturalobligation annahm, vgl. Dig. 12,6,60 pr. und dazu nun BURDESE La nozione classica di *naturalis obligatio*, 1955, 122ff. A. hieß weiters die Befreiung von dem *patronus* versprochenen *operae*, die Schuldlösung und auch die Erlösung der Seelen (Cod. Theod. 9,35,5).

Th. M.-M.

Mommsen RStR 445. Keller Der röm. Civilprozeß § 67.

Absyrtos s. Apsyrtos

Abthugni. Stadt in Byzacene, heute Hr.es-Souar, mit beträchtlichen Ruinen: Bäder, Grabanlage, Tempel, darunter das Capitolium. P. GAUCKLER Temples païens en Tunisie 4. Atl. Arch. Tun. f° 41, Dj. Fkirine 52. Die *fossa regia* lief hier durch: CIL VIII 23084. A. wurde unter Hadrian *municipium*: CIL 11206.23085. M. L.

Abudius, Ruso. Ehemaliger Ädil und Befehlshaber einer Legion, der seinen früheren Vorgesetzten anklagte, weil er den Sohn des Seian zum Schwiegersohn aussehen habe, aber dann selbst verurteilt wurde (Tac. ann. 6,30). W. S.

Abulites, persischer Satrap von Susiana, über gab Alexander 331 die Stadt, erhielt dafür die Satrapie (Arr., Diod., Curt.). Nach der Rückkehr Alexanders aus Indien wurde A. mit seinem Sohne Oxathres wegen schlechter Amtsführung hingerichtet (Arr.; etwas anders Plut. Al.). J. D.-G.

Abundantia, gehört zu den → Personifikationen abstrakter Begriffe, tritt aber nur auf Münzen von Elagabal bis Galerius Maximinus auf, bezeichnet durch die Umschrift *A. Aug.* oder *A. Aug et Caess* oder *A. temporum*. (KOEHLER 9ff., will sie schon auf Münzen ab Trajan, ohne Umschrift, erkennen.) A. verkörpert den Überfluß, ist von → Copia kaum verschieden. Ständiges Attribut ist das Füllhorn, zuweilen Ähren. – Nicht zu verwechseln damit sind Münzen mit Umschrift A., die aber durch die Darstellung von Flußgott, Galeere, Opferschale auf die andere Bedeutung des Wortes A. (»Überschwemmung«) hinweisen. Erkennen wollte man A. in einigen Plastiken, doch ganz unsicher, da Füllhorn Attribut auch anderer Gottheiten ist.

W. E.

W. Koehler Personif. abstr. Begriffe auf röm. Münzen, Diss. Kbg. 1910, 9 ff. (vgl. Wissowa PhW 1910, 1349ff.).

Aburius. 1. C., Gesandter an Masinissa und die Karthager (Liv. 42,35). 2. M., *tribunus plebis*

187 (Liv. 39,4), *praetor inter peregrinos* 176 (Liv. 41,14,15). W. S.

Zu 1. Broughon Mag. 1,418; zu 2. ebd. 1,369.

Aburnius. 1. Q. A. Caedicianus, leg. Aug. (von Daciens), Besitzer der Figiliinae Furianae, CII III 1089 (Apulum), zwischen 123 und 140 n. Chr., und der Tempesinae im J. 123 (CIL XV 603 ff.). 2. A. Valens → Fulvius. W. S.

Abusimbel. Name eines Punktes auf dem Westufer des Nils in Nubien, 208 km s. von Assuan, wo Ramses II. zwei Felsen-tempel anlegen ließ, auch Ibsambul genannt. Der südlich gelegene, größere Tempel ist den drei Hauptgöttern Amonre, Ptah, Reharachte geweiht und hat eine Tiefe von 63 m. Vor der Fassade stehen vier aus dem Stein gehauene Statuen Ramses' II. von 20 m Höhe. Auf ihnen befinden sich Graffiti von griech. Söldnern aus dem Zug Psammetichs II. gegen Nubien (CIG 5126); die dabei genannten Führer der fremden wie der ägyptischen Soldaten, Potasimoto und Amasis, sind durch eigene Denkmäler bekannt (ASAE 38,157-95). – Der kleinere, nördliche Tempel war der Hathor geweiht; die 10 m hohen Statuen vor der Fassade stellen Ramses II. und seine Gemahlin Nofretari stehend dar. Der Grundriß des kleineren Tempels ist bedeutend einfacher als der des großen. Beide Anlagen zeigen im Inneren die üblichen Szenen des Königs vor den Göttern opfernd, oder Kriegsszenen, so besonders aus der Schlacht Ramses' II. gegen die Hethiter bei Kadesch am Orontes. In den Magazinräumen sind die einstmal darin aufbewahrten Kultgeräte abgebildet.

W. H.

Abusina. Ort in Rätien, h. Eining bei Regensburg (Itin. Ant. 250. Not. Dign. occ. 35,25. Tab. Peut. Arusena, verschrieben), Standort der coh. IIII Britannorum Antoniniana (CIL III 11950). Inschr.: CIL III 5935f. 1942-1958.1411. Der Name hat sich in Abens, Nebenfluß der Donau, erhalten.

W. S.

Abydenos schrieb eine chaldäische Geschichte (nach Eus. praep. ev. 9,41,1 περὶ Ἀσσυρίων) Ἀσσυριακὰ καὶ Βαβυλωνιακά, in ionisierendem Dialekt, von Eusebius und dessen Ausschreibern benutzt. Er selbst hat die Exzerpte des Alexander Polyhistor u. a. seiner Geschichte zugrunde gelegt. Die Sprache weist ihn in die Zeit der Antonine (FHG 4,279-285).

W. S.

Abydos (Ἄβυδος). 1. Stadt an der engsten Stelle der Dardanellen, dem → Heptastadion, bei Hom. Il. 2,837 von Asios, in 17,584 seinem Sohn Phainops, in 4,500 von Demokoon beherrscht, Gründung der thrak. Trerer, seit der Zeit des Gyges (Strab. 13,1,22) milesische Kolonie (FGr. H 72 F 26), seit 514 und 496 persisch (Hdt. 7,117). Xerxes hielt 480 hier seine Heerschau ab (Hdt. 7,43f.) an der Stelle der Hellespont-Brücke (Hdt. 7,33f.). 477-412 gehörte A. zum Attischen Seebund (MERRITT Athenian Tribute Lists 1,216f.) und war seit seinem Abfall (Thuk. 7,62,1) Basis der Spartaner